

Studienreglement für die Master-Ausbildung an der Hochschule Luzern – Wirtschaft

vom 1. September 2022

Die Direktorin der Hochschule Luzern – Wirtschaft,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern vom 13. Juni 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Hochschule Luzern – Wirtschaft bietet in den Kompetenzfeldern ihrer Institute Master-Studiengänge an.

² Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zu diesen Studiengängen, soweit nicht übergeordnetes Recht Anwendung findet.

³ Die Master-Studiengänge können aus mehreren Majors bestehen.

Art. 2 Zulassung zum Master-Studiengang

¹ Die Zulassung zum Master-Studium setzt voraus:

- a. einen Bachelor-Abschluss in Business Administration oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Credits,
- b. ein nach Massgabe der von der Studiengangleitung erlassenen Richtlinien verfasstes Bewerbungsdossier,
- c. dem Ausbildungsniveau entsprechende Kenntnisse der Unterrichtssprachen (Deutsch und/oder Englisch),
- d. für den Masterstudiengang in Banking and Finance der Nachweis einer Vertiefung auf Bachelorstufe im Themenfeld „Banking and Finance“ im Umfang von 24 ECTS-Credits bzw. für den Masterstudiengang in International Financial Management der Nachweis einer Vertiefung auf Bachelorstufe im Themenfeld „Financial Management“ im Umfang von 27 ECTS-Credits.

¹ SRL Nr. 521

² Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann die Studiengangleitung zusätzliche Auflagen zum Erwerb von weiteren Qualifikationen festlegen. Maximal sind Auflagen im Umfang von 30 ECTS zulässig.

Art. 3 *Anrechnung von Studienleistungen an anderen Ausbildungsinstitutionen*

¹ Auf Gesuch hin können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter.

² Leistungsnachweise, die während eines Gaststudiums an einer Hochschule erbracht und mit genügend bewertet wurden, werden anerkannt und angerechnet, wenn

- a. vor Antritt des Gaststudiums ein von der Leiterin oder vom Leiter des Master-Studiengangs genehmigtes Learning Agreement abgeschlossen wurde und
- b. die während des Gaststudiums erbrachten Studienleistungen in einem von der Gasthochschule ausgestellten Transcript of Records nachgewiesen werden können.

II. Organe

Art. 4 *Leitung Master-Ausbildung*

Die Leiterin oder der Leiter Master-Ausbildung hat insbesondere

- a. die Gesamtverantwortung für die Studiengänge wahrzunehmen und dabei insbesondere deren Konzeption und die Wahrung der Stringenz bei der Umsetzung der Konzeptionen zu sichern,
- b. die Richtlinien für Leistungs-/Kompetenznachweise (Prüfungswesen) zu entwickeln,
- c. die Qualität der Aufnahme- und Zulassungsverfahren (inkl. Auflagen zur Nachqualifikation) zu sichern,
- d. über die Durchführung von Modulen und Kursen zu entscheiden und
- e. die Qualitätssicherung sowie die fortlaufende Evaluation und Weiterentwicklung der Studiengänge zu gewährleisten.

Art. 5 *Studiengangleitung*

¹ Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist insbesondere verantwortlich dafür,

- a. Studierende und Interessentinnen oder Interessenten zu informieren,
- b. das Aufnahmeverfahren durchzuführen und die Aufnahmeentscheidungen zu treffen,
- c. Praxisprojekte und Masterarbeiten zu organisieren,
- d. in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter Master-Ausbildung die Auswahl der Modulverantwortlichen und Dozierenden vorzunehmen,
- e. Beziehungen zu Praxis- und Hochschulpartnern zu etablieren und zu pflegen,
- f. Fragen und Anliegen der Studierenden insbesondere in Bezug auf die studienbegleitende Praxistätigkeit zu klären.

² Die Studiengangleitung ist in fachlicher Hinsicht, in Bezug auf den Unterrichtseinsatz und die Unterrichtsgestaltung gegenüber den Dozierenden weisungsberechtigt.

Art. 6 *Modulverantwortliche und Dozierende*

¹ Die Modulverantwortlichen sind für die Qualität eines Moduls verantwortlich.

² Sie erstellen in Zusammenarbeit mit der Studiengangleitung die Modulbeschreibung und konzipieren und bewerten mit den beteiligten Dozierenden die Leistungsnachweise.

³ Die Dozierenden unterrichten und prüfen gemäss den Qualitätsstandards für die Lehre der Hochschule Luzern.

Art. 7 *Experten und Expertinnen*

Für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (insbesondere bei der Master-Thesis und bei Praxisprojekten) können Expertinnen und Experten beigezogen werden.

III. Studienstruktur und Module

Art. 8 *Studiendauer*

¹ Master-Studiengänge können Studienleistungen im Umfang von 90 oder 120 ECTS-Credits umfassen.

² Die Master-Studiengänge werden im Normalfall als Teilzeitstudium angeboten.

³ Die Studienzeit im Teilzeitstudium beträgt in der Regel zwei Jahre (für Master-Studiengänge mit 90 ECTS-Credits) resp. drei Jahre (für Master-Studiengänge mit 120 ECTS-Credits).

⁴ Auf Antrag kann der Studiengang auch als Vollzeitstudium belegt werden.

Art. 9 *Studienstruktur*

¹ Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Sie können verschiedene Major-Themen umfassen und werden mit einer Master-Thesis abgeschlossen.

² ECTS-Credits aus den Master-Studiengängen sind ab dem Zeitpunkt ihrer Vergabe sechs Jahre anrechenbar.

³ Die Studiengangleitung kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Anrechnungsdauer der bereits erworbenen ECTS-Credits bewilligen.

Art. 10 *Module*

¹ Module sind zeitlich fixierte Lehr- und Lerneinheiten, die sich bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkten widmen und konkret umschriebene Kompetenzen vermitteln.

² Das Modul ist eine Bewertungseinheit. Es wird in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen und umfasst 3 ECTS-Credits oder ein Mehrfaches davon. Ein Modul besteht aus einem oder mehreren Kursen und kann in Deutsch und/oder Englisch durchgeführt werden.

³ Folgende Modultypen sind möglich:

- a. C-Module (Core Courses oder Kernmodule) sind Pflichtmodule, die studiengangspezifische Kernkompetenzen in den Bereichen Fachkompetenz, Problemlösungskompetenz, Forschungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Teamkompetenz sowie Selbst- und Ethikkompetenz vermitteln,
- b. R-Module (Related Courses oder Erweiterungsmodule) sind Wahlpflichtmodule, welche die in den Kernmodulen vermittelten Kompetenzen erweitern oder unterstützen und
- c. M-Module (Minor Courses oder Ergänzungsmodule) sind Wahlpflichtmodule, welche Zusatzkompetenzen ausserhalb des studiengangspezifischen Kernbereichs vermitteln.

⁴ C-Module müssen zwingend bestanden werden.

⁵ Module können einem Niveau innerhalb der Masterausbildung zugeordnet werden. Die Eingangskompetenzen bestimmen die Zuordnung des Moduls zu einem Niveau. Es werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:

- a. Basic (B),
- b. Intermediate (I),
- c. Advanced (A) und
- d. Specialised (S).

Art. 11 *Modulbeschreibung*

¹ Für jedes Modul existiert eine Modulbeschreibung, die unter anderem Aufschluss über die Eingangskompetenzen, das Niveau des Moduls, die Lernmethoden und die zu erbringenden Leistungsnachweise gibt.

² Die Modulbeschreibung nennt allfällige Testate (Nachweise von Leistungen, welche Studierende im Verlauf des Moduls zu erbringen haben), die für die Zulassung zu den Leistungsnachweisen verlangt werden.

IV. Leistungsnachweise

Art. 12 *Leistungsnachweise*

¹ Zum Bestehen eines Moduls wird mindestens ein Leistungsnachweis verlangt.

² Wenn mehrere Leistungsnachweise verlangt werden, wird im Modulbescrieb festgelegt, wie die Leistungsnachweise gewichtet werden und welche Anforderungen für das Bestehen des Moduls gestellt werden.

Art. 13 *Bewertung von Leistungen*

¹ Die Benotung der Leistungen erfolgt auf einer Skala von «6» bis «1».

² Die Noten haben die folgende Bedeutung:

- | | |
|--------------|------------------|
| 6 = sehr gut | 5 = gut |
| 4 = genügend | 3 = ungenügend |
| 2 = schwach | 1 = sehr schwach |

³ Ein zu benotender Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Note «4» erreicht wird.

⁴ Die numerische Bewertung einzelner Leistungsnachweise innerhalb eines Moduls wird gemäss den Noten in Absatz 2 und den dazwischen liegenden Zehntelsnoten ausgedrückt.

⁵ Anstelle einer numerischen Note kann das Prädikat «bestanden» («passed») beziehungsweise «nicht bestanden» («failed») vergeben werden.

⁶ Werden Kurse in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten, so kann von der obenstehenden Notenrundungsregelung abgewichen werden.

Art. 14 *Modulnoten*

¹ Modulnoten werden numerisch in den ganzen oder dazwischen liegenden halben numerischen Noten gemäss Artikel 13 Absatz 2 ausgedrückt.

² Werden Module in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten, so kann von der obenstehenden Notenrundungsregelung abgewichen werden.

Art. 15 *Bewertung nach ECTS*

¹ Die Bewertungen gemäss ECTS werden wie folgt vergeben:

- a. Die besten 10 Prozent der Studierenden mit einer genügenden Note erhalten die beste Bewertung «A», die folgenden 25 Prozent die Bewertung «B», die nächsten 30 Prozent erhalten die Bewertung «C», die darunterliegenden 25 Prozent die Bewertung «D» und die letzten 10 Prozent die Bewertung «E». Ungenügende Leistungen werden mit «FX» (ungenügende Leistung, Nachqualifikation möglich) oder «F» (ungenügende Leistung, definitiv nicht bestanden, aber einmalige Wiederholung möglich) bewertet.
- b. Bei Modulnoten, in welchen weniger als 25 Studierende eine genügende Leistung erreichen, können die ECTS-Bewertungen linear zu den numerischen Noten vergeben werden.

² Bei nicht genügenden Modulnoten, die sich aus zwei oder mehr benoteten Leistungsnachweisen zusammensetzen, wird die ECTS-Bewertung «F» gesetzt.

³ Bei nicht genügenden Modulnoten, die sich nicht aus zwei oder mehr benoteten Leistungsnachweisen zusammensetzen, wird bei einer gerundeten numerischen Note «3» oder «3.5» die ECTS-Bewertung «FX» gesetzt. Für mit «FX» bewertete Module wird eine Kompensationsmöglichkeit gewährt, innerhalb derer die Studierende oder der Studierende die nicht bestandenen Leistungsnachweise nachholen kann. Die im Rahmen der Kompensationsmöglichkeit angebotenen Leistungsnachweise müssen mit dem ursprünglichen Leistungsnachweis vergleichbar sein. In diesem Fall errechnet sich die Modulbewertung aus dem Durchschnitt der mit «FX» bewerteten Leistung und der auf halbe Noten gerundeten Bewertung der sich aus der Kompensationsleistung ergebenden Modulnote.

⁴ Eine Kompensationsleistung im Falle der ECTS-Bewertung «FX» ist nur einmal möglich. Sie muss bis spätestens am Ende des folgenden Semesters erbracht werden. Die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent bestimmt den Zeitpunkt.

Art. 16 *Vergabe von ECTS-Credits*

¹ Die ECTS-Credits für ein Modul werden vergeben, wenn das Modul bestanden ist.

² Den Studierenden wird für ein beständenes Modul die volle Zahl der diesem Modul zugeordneten ECTS-Credits angerechnet.

³ Wenn das Modul nicht bestanden ist, werden keine ECTS-Credits angerechnet.

Art. 17 *Zeitpunkt der Leistungsnachweise*

Leistungsnachweise, mit Ausnahme von Kompensationsleistungen, müssen im gleichen Zeitraum wie das Modul absolviert werden. Die Studiengangleitung bewilligt auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung.

Art. 18 *Wiederholung von Leistungsnachweisen*

¹ Ist die Voraussetzung für die Vergabe der Credits in einem Modul nicht erfüllt, kann das Modul grundsätzlich einmal wiederholt werden. Es müssen nur so viele Teilnachweise wiederholt werden wie nötig sind, um einen genügenden Durchschnitt zu erreichen.

² Ist nach der Absolvierung aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen maximal ein Modul definitiv, also auch in der Wiederholung, nicht bestanden und liegt die Bewertung dieses Moduls nicht unter 3.5, kann dieses Modul ein zweites Mal wiederholt werden. Der Umfang der zweiten Wiederholung richtet sich nach Absatz 1.

³ Wird ein Modul erstmalig definitiv nicht bestanden, wird der Studienausschluss aufgeschoben. Der Aufschub dauert maximal bis zur zweiten Modulwiederholung gemäss Absatz 2.

⁴ Wird während des Aufschubs des Studienausschlusses ein zweites Modul in der Wiederholung nicht bestanden, verfällt der Aufschub und der Studienausschluss wird vollzogen. Allfällige nach Beginn des Aufschubs erbrachte Studienleistungen werden in der Datenabschrift ausgewiesen.

⁵ Wird ein Modul auch in der zweiten Wiederholung gemäss Absatz 2 nicht bestanden, wird der Studienausschluss vollzogen. Allfällige Studienleistungen ab Beginn des Aufschubs werden in der Datenabschrift ausgewiesen.

Art. 19 *Kriterien der Leistungsbeurteilung*

Die Anforderungen an Leistungsnachweise, die Beurteilungskriterien und die Bewertung richten sich nach den in den Modulbeschreibungen definierten Lernzielen.

Art. 20 *Hilfsmittel für den Leistungsnachweis*

Allfällige Hilfsmittel werden den Studierenden in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens aber sechs Wochen vor dem Termin, an dem der Leistungsnachweis stattfindet beziehungsweise beginnt, bekannt gegeben.

Art. 21 Informationspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.

Art. 22 Datenabschrift (Transcript of Records)

Für jedes Semester erhalten die Studierenden eine Datenabschrift (Transcript of Records) der im betreffenden Semester absolvierten Module. Diese enthält eine Zusammenstellung der absolvierten Module mit den dafür vergebenen Bewertungen und ECTS-Credits.

Art. 23 Verhinderung oder Abmeldung

¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu erbringen, so teilt sie oder er dies der Studiengangleitung umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich der Studiengangleitung beziehungsweise dem oder der verantwortlichen Dozierenden - wenn möglich schriftlich - mitzuteilen.

³ Das Abmeldegesuch beziehungsweise die schriftliche Mitteilung ist zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen der Studiengangleitung einzureichen.

⁴ Ausgeschlossen ist das Geltendmachen von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

⁵ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

⁶ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung. Falls ein Nichtbestehen des Leistungsnachweises aufgrund der vor Abbruch des Studiums erzielten Teilleistungen feststand, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁷ Wird ein Leistungsnachweis von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchsgrund nicht angetreten, oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht vollendet, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Art. 24 Termine und Fristen

¹ Termine und Fristen im Zusammenhang mit der gesamten Ausbildung oder Teilen davon (einschliesslich An- und Abmeldungen für Module und Leistungsnachweise) sind einzuhalten. Wer einen Termin oder eine Frist aus nachvollziehbaren Gründen (z. B. Krankheit) nicht einhalten kann, muss die für den Termin oder die Frist verantwortliche Person vor dem Termin beziehungsweise vor Ablauf der Frist informieren.

² Werden Fristen oder Termine unbegründet nicht eingehalten, gelten die betreffenden An- oder Abmeldungen als nicht erfolgt bzw. die betreffenden Leistungsnachweise als nicht erbracht.

V. Angebot und Durchführung von Modulen

Art. 25 *Angebotsrhythmus von Modulen*

Module werden in der Regel jährlich einmal angeboten.

Art. 26 *Durchführung von Modulen*

¹ Module und Kurse werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und dies im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.

² Die Hochschule Luzern – Wirtschaft behält sich vor, Module nicht durchzuführen. Über die Durchführung entscheidet die Leitung Master-Ausbildung.

Art. 27 *Anmeldung zu einem Modul*

¹ Um an einem Modul teilzunehmen, müssen grundsätzlich die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, können Studierende von der weiteren Teilnahme sowie von den Leistungsnachweisen des Moduls ausgeschlossen werden.

² Anmeldungen sind bis Ende der zweiten Semesterwoche möglich.

Art. 28 *Abmeldung von einem Modul*

Abmeldungen sind jeweils bis Ende der zweiten Semesterwoche möglich. Sie sind zu begründen. Über die Zulässigkeit der Begründung entscheidet die Studiengangleitung.

Art. 29 *Ausserordentliche Beendigung des Studiums*

¹ Wird ein C- oder R-Modul definitiv nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im entsprechenden Master-Studiengang an der Hochschule Luzern nicht mehr möglich.

² Wird ein M-Modul nicht bestanden, muss ein anderes Modul dieses Modultyps erfolgreich absolviert werden, um das Studium in diesem Studiengang an der Hochschule Luzern fortsetzen zu können.

³ Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält die oder der Studierende eine Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in den belegten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das Studium in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

VI. Bedingungen für den Erhalt des Master-Diploms

Art. 30 *Master-Diplom*

¹ Das Studium in einem Master-Studiengang an der Hochschule Luzern – Wirtschaft ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. alle aufgrund dieses Studienreglements geforderten C-Module erfolgreich absolviert sind,
- b. die Master-Thesis eingereicht wurde und mindestens mit der Note „4“ bewertet worden ist und
- c. die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen 90 bzw. 120 ECTS-Credits gemäss Studienreglement der Hochschule Luzern erworben wurden. Module, welche bei Kooperationspartnern belegt wurden, werden behandelt wie eigene Module.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel „Master of Science Hochschule Luzern/FHZ in [Bezeichnung des Masters]» verliehen.

³ Der Titel wird um allfällige Majors ergänzt.

⁴ Gleichzeitig mit der Master-Urkunde werden ausgehändigt:

- a. ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, welches über das Profil des Studiengangs, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
- b. eine Datenabschrift (Transcript of Records) mit den belegten Modulen und den erzielten Noten und ECTS-Bewertungen.

Art. 31 *Master-Thesis*

¹ Das Vorgehen und die Rahmenbedingungen zur Ausarbeitung der Master-Thesis sind in der entsprechenden Modulbeschreibung und Master-Thesis-Reglement dargestellt.

² Die Master-Thesis ist als Einzelarbeit zu absolvieren.

³ Wird die Master-Thesis mit der Note «3.5» bewertet, so besteht die Möglichkeit, mit einer Zusatzleistung die erste Leistungsbewertung auf die Note «4» zu verbessern. Wird die Master-Thesis mit einer geringeren Note als «3.5» bewertet, muss sie mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32 *Rechtsmittel*

¹ Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

² Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss den Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz² bei der Leitung Master-Ausbildung schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage.

² SRL Nr. 521

Art. 33 *Übergangsbestimmung*

¹ Studierende, die ihre Master-Ausbildung vor dem 1. September 2016 aufgenommen haben, schliessen ihr Studium grundsätzlich nach den Bestimmungen der Studienreglemente für die Master-Ausbildung in Business Administration an der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 4. September 2013 bzw. Master-Ausbildung in Banking and Finance an der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 4. September 2013 bzw. Master-Ausbildung in International Financial Management an der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 2. September 2014 ab. Ausgenommen davon ist die Wiederholung von Leistungsnachweisen sowie die Anmeldung und Abmeldung zu einem Modul, welche sich nach den Bestimmungen von Artikel 18, 27 und 28 des vorliegenden Reglements richten.

² Für die übrigen Studierenden gilt das neue Recht vollumfänglich.

Art. 34 *Aufhebung alten Rechts*

Das Studienreglement für die Master-Ausbildung an der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 1. September 2018 wird aufgehoben.

Art. 35 *Inkrafttreten*

Dieses Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern³ auf den 1. September 2022 in Kraft.

Luzern, 1. September 2022

Hochschule Luzern - Wirtschaft



Prof. Dr. Christine Böckelmann
Direktorin

³ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 1. September 2022 genehmigt.